

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Executive MBA, MBA
Hochschule: ESMT Berlin
Standort: Berlin
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Angaben der im Studiengang insgesamt sowie in den einzelnen Modulen vergebenen Leistungspunkte müssen in den Studiengangsunterlagen vereinheitlicht werden, wobei der Gesamtumfang des Masterstudiengangs 60 Leistungspunkte nicht unterschreiten darf. Für alle verpflichtenden Anteile des Curriculums müssen Leistungspunkte vergeben werden. (§§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Module müssen in der Regel mit einer modul- und nicht lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV)

Auflage 3: Es muss eindeutig und zwischen Studien- und Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen konsistent festgelegt werden, welche Prüfungsform(en) in den einzelnen Modulen zum Einsatz kommen. Es muss klar ersichtlich sein, welche Modul- und ggf. welche Teilprüfungen abzulegen sind und wie diese für die Modulendnote gewichtet werden. (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffern 1, 4 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich die Bewertung und Entscheidungsvorschläge von Agentur und Gutachtergremium zum Leistungspunkte- und Prüfungssystem und zur Prüfungsbelastung sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollziehbar und erfordern eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage 1 - Konsistente Festlegung der zu erwerbenden Leistungspunkte (§§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Angaben, mit wie vielen Leistungspunkten die einzelnen Module bemessen sind, teilweise nicht zwischen der Studienordnung und dem Modulhandbuch übereinstimmen. Die jeweils aus einem Kurs bestehenden Module „Global Network Week“, „Evidence based Management“ sowie „Discovering New Realities“ sind gemäß dem als Appendix 1 in der Studienordnung verankerten Studienverlaufsplan jeweils mit drei, im Modulhandbuch jedoch mit jeweils vier Leistungspunkten bemessen. Folgt man den Angaben im Modulhandbuch wären dementsprechend im Studiengang insgesamt 63 und nicht, wie in der Studienordnung verankert und in ELIAS beantragt, 60 Leistungspunkte zu erwerben. Aufgrund der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Studienstruktur und Studiendauer) sowie § 12 Abs. 5 Ziffer 1 (Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) BlnStudAkkV sind die Angaben der im Studiengang insgesamt sowie in den einzelnen Modulen vergebenen Leistungspunkte in den Studiengangsunterlagen zu vereinheitlichen, wobei der Gesamtumfang des Masterstudiengangs 60 Leistungspunkte nicht unterschreiten darf.

Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass für die dem Modul „Creating a better world“ zugeordneten Kurse „Human wellbeing and career crucibles“ sowie „Executive presence and communication“ laut Studienverlaufsplan keine Leistungspunkte zugeordnet sind. Im Modulhandbuch heißt es an der entsprechende Stelle lediglich, „Not all courses in this module contribute ECTS, but together provide students with a comprehensive learning experience“. Es ist also davon auszugehen, dass es sich hierbei um verpflichtende Anteile des Studiums handelt. Leistungspunkte sind gemäß § 8 Abs. 1 BlnStudAkkV (Begründung) ein „[...] quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.“ Für alle verpflichtenden Anteile des Curriculums müssen dementsprechend Leistungspunkte vergeben werden.

Der Akkreditierungsrat spricht aus den o.g. Gründen eine Auflage aus.

Auflagen 2 und 3 - Prüfungssystem (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 4, Abs. 5 Ziffern 1 und 4 BlnStudAkkV)

Die Gutachter stellen in der Sachstandsbeschreibung zu § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV folgendes fest: „Die für alle Module verwendete Prüfungsform ist die Portfolioprüfung. Diese setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfungen sind auf die verschiedenen Kompetenzen, welche in den Kursen eines Moduls erworben werden, ausgerichtet.“ In der Bewertung zu diesem Kriterium ergänzt die Gutachtergruppe, dass die Bestandteile der Portfolioprüfungen „an den Inhalten der Kurse ausgerichtet und kompetenzorientiert gestaltet“ sei. Die Anzahl der pro Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen wird in der Bewertung zu § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV nicht thematisiert.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu erstens fest, dass die Prüfungsform "Portfolio" weder in § 6 ("Prüfungsmethoden") der "Prüfungsordnung für die ## Studiengänge [...] der ESMT Berlin" noch anderswo definiert ist.

Der Akkreditierungsrat stellt zweitens fest, dass laut des als Appendix 1 in der „Studienordnung für den postgradualen Executive-MBA-Studiengang zum Abschluss 'Master of Business Administration (MBA)' [...] an der EMST Berlin“ verankerten Curriculums keinerlei Modulprüfung vorgesehen ist. Die im Curriculum enthaltenen Angaben zu „Exam requirement“ und „Grade Typ“ erfolgen stattdessen ausschließlich teilmodul-/kursbezogen. In Appendix 2 enthält keine Modulbeschreibungen, sondern ausschließlich „course descriptions“.

Der Akkreditierungsrat stellt drittens fest, dass die Angaben im Modulhandbuch widersprüchlich sind. Als Modulprüfung ist dementsprechend in jedem Modul ein „Portfolio Assessment“ vorgesehen, wobei die einzelnen Bestandteile des Portfolios sowie in der Regel auch deren Gewichtung genannt werden. Zusätzlich (!) werden bei jedem einzelnen Teilmodul („Course“) weitere Prüfungsbestandteile, in der Regel ebenfalls mit Angaben zu deren Gewichtung, aufgezählt. Im Fall von Modul 2 - „Navigating markets“ wird beispielsweise als Modulprüfung ein „Portfolio assessment“ mit den Bestandteilen „Written Exam: 31%“, „Oral presentation: 2%“, „Participation: 7%“, „Take-home assignments: 33%“ und „Group Assignments: 38%“ gefordert. Den Teilmodulen („Courses“) sind darüber hinaus die Assessments „Participation in class discussions: 20%“, „Group assignment / performance in the pricing simulation, reflection of piece of no more than 3 pages: 15%“, „Oral presentation / current events presentation of 1-3 slides followed by Q & A: 5%“ und „Exam / open-book, 90-minute, exam: 60%“ („Introduction to Economic Thinking“) bzw. „Group assignment / apply the Value Lab framework to an organization, PowerPoint presentation, 5 slides as per the template provided: 30%“, „Group assignment / Platform Wars simulation game, 50% from group strategy, 50% from performance in the simulation: 20%“ und „Take-home assignment / analytical paper to develop a new strategy for one of your company's business lines, 5-7 pages, 12-point font, single spacing: 50%“ („Business Strategy“) bzw. „Take-home assignment / pre-course analysis, students choose one of two possible assignments, ~8 slide PowerPoint presentation: 50%“ und „Group assignment / analysis of a company chosen by the group, 15-20 slide PowerPoint presentation: 50%“ („Marketing Management“) zugeordnet.

Gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV sind Prüfungen „modulbezogen“, was in der Begründung zu diesem

Absatz dahingehend konkretisiert wird, dass die Prüfungen „auf das Modul – und nicht die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen [...] ausgestaltet sein müssen.“ Gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV wird „in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen“. Gemäß § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV müssen die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten klar festgelegt sein, was zudem eine Voraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Ziffer 1 BlnStudAkkV planbaren und verlässlichen Studienbetrieb darstellt.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten „Executive MBA“ werden beide Vorgaben offensichtlich nicht nur in Einzelfällen, sondern durchgängig nicht eingehalten, ohne dass dies durch die Hochschule eingeordnet oder im Gutachterbericht reflektiert würde. Dies wurde bereits bei einem anderen Antrag der Hochschule (10015717) beanstandet und mit einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfüllten Auflage belegt. Auch wenn der Akkreditierungsrat angesichts der Darstellung im Akkreditierungsbericht und der fachspezifischen Studienordnung nicht davon ausgeht, dass in jedem Modul teilmodul-/kursbezogene Einzelleistungen und zusätzlich ein modulbezogenes Portfolio gefordert wird, kann die tatsächliche Prüfungslast angesichts der widersprüchlichen Darstellung im Modulhandbuch, siehe oben, zudem nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden.

Der Akkreditierungsrat betont, dass Hochschulen bei der Umsetzung der genannten Vorgaben einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum haben. Abweichungen von der Vorgabe, dass pro Modul nur eine Prüfung vorzusehen ist, sind gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 BlnStudAkkV explizit „in begründeten Ausnahmefällen [...] möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.“ Der Akkreditierungsrat betont, dass auch die Prüfungsform „Portfolio“ selbstverständlich im Grundsatz zulässig ist. Im vorliegenden Fall hat es jedoch den Anschein, dass „Portfolio“ von der Hochschule lediglich als nicht näher definierter Sammelbegriff für eine Vielzahl von ausschließlich teilmodul-/kursbezogenen Einzelleistungen verwendet wird.

Es ist dementsprechend sicherzustellen, dass Module in der Regel mit einer modul- und nicht lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. Es ist weiterhin erforderlich, dass alle im Studiengang vorgesehenen Prüfungsformen in geeigneter Form beispielsweise im Modulhandbuch oder einem Ordnungsmittel definiert werden. Welche Prüfungsform(en) in den einzelnen Modulen zum Einsatz kommen, muss zudem eindeutig und zwischen Studien- und Prüfungsordnung konsistent festgelegt werden. Es muss klar ersichtlich sein, welche Modul- und ggf. welche Teilprüfungen abzulegen sind und wie diese für die Modulendnote gewichtet werden. Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachweisen, dass den genannten Anforderung Rechnung getragen wurde.

B. Abschließende Bewertung

Die Hochschule verfolgt mit ihrer eingereichten Stellungnahme nach eigenen Angaben das Ziel zu verdeutlichen, dass "die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, äußert sich aber nicht zu allen Auflagen bzw. zu allen in den Auflagen aufgegriffenen Kritikpunkten.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

„Die Angaben der im Studiengang insgesamt sowie in den einzelnen Modulen vergebenen Leistungspunkte müssen in den Studiengangsunterlagen einheitlich werden, wobei der Gesamtumfang des Masterstudiengangs 60 Leistungspunkte nicht unterschreiten darf. [...]“

Der Akkreditierungsrat hatte moniert, dass die Angaben, mit wie vielen Leistungspunkten die Module "Global Network Week", „Evidence based Management“ sowie „Discovering New Realities“ bemessen sind, nicht zwischen der Studienordnung (jeweils 3,0) und dem Modulhandbuch (jeweils 4,0) übereinstimmen. Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, dass hier akkreditierungsratsseitig fälschlicherweise von einer Diskrepanz ausgegangen wurde. Dies ist nach Ansicht der Hochschule darauf zurückzuführen, dass ursprünglich zwei Studienordnungen („Studienbücher“) und zwei Modulbeschreibungen eingereicht wurden, nämlich eine für den EMBA 2022-24 und eine für den EMBA 2023-25. Für den EMBA 2022-24 sei das Modul „Evidence-based management“ noch mit vier Leistungspunkten bemessen, im EMBA 2023-25 werde es aber mit drei Leistungspunkten bewertet.

Der Akkreditierungsrat hat die Unterlagen daraufhin ein weiteres Mal überprüft und stellt folgendes fest: Im Modulhandbuch für die Kohorte ab Oktober 2023 (Anlage 02.04.-EMBA2025-ModulDescriptions&Syllabi“) bestehen die drei genannten Module jeweils aus einer Lehrveranstaltung / einem Kurs. Die Lehrveranstaltung / der Kurs ist in allen drei Fällen mit vier Leistungspunkten bewertet. In der mit der Stellungnahme erneut eingereichten aktuellen Studienordnung (Anlage 0302-embra2025-studybook) sind für die drei Module jeweils drei Leistungspunkte vorgesehen. Der Akkreditierungsrat sieht seine vorläufige Bewertung somit bestätigt.

„[...] Für alle verpflichtenden Anteile des Curriculums müssen Leistungspunkte vergeben werden.“

Der Akkreditierungsrat hatte weiterhin moniert, dass den dem Modul „Creating a better world“ zugeordneten Lehrveranstaltungen / Kurse „Human wellbeing and career crucibles“ sowie „Executive presence and communication“ laut Studienverlaufsplan und Modulbeschreibung keine Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Hochschule äußert sich zu diesem Teil der Auflage nicht und legt auch keine Unterlagen vor, die eine Neubewertung des Sachverhalts rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule wird Auflage 1 erteilt.

Zu Auflagen 2 und 3 der vorläufigen Bewertung

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss äußert sich die Hochschule explizit nur zu den mit Auflage 3 adressierten Kritikpunkten. Der Akkreditierungsrat prüft gleichwohl, ob diese Äußerungen Anlass geben, den mit Auflage 2 adressierten Kritikpunkt einer Neubewertung zu unterziehen:

- Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss kritisiert, dass die Prüfungsform „Portfolio“ weder im Modulhandbuch noch in einem Ordnungsmittel verbindlich definiert sei. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme diesbezüglich auf § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung: In diesem Absatz war bisher festgelegt, dass im Rahmen von „Kursen“ und bei „komplexen Aufgaben“ mehrere der in Absatz 2 desselben Paragraphen genannten Prüfungsformen kombiniert werden können. Mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss legt die Hochschule nun eine aktualisierte Prüfungsordnung vor, in der § 6 Abs. 3 dahingehend ergänzt wurde, dass es sich bei einer solchen Kombination von Prüfungsleistungen um ein „Portfolio“ handle.

- Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss weiterhin angemerkt, dass laut dem als Appendix 1 in der Studienordnung verankerten Curriculum entgegen der Aussage beispielsweise des Akkreditierungsberichts die Prüfungsform „Portfolio“ nicht auf Modulebene, sondern ausschließlich auf der Ebene des Teilmodul/Kurses vorgesehen sei. Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme an, dass mit dieser Darstellung verdeutlicht werden sollte, dass „die Inhalte aller Kurse des Moduls Bestandteil der Modulprüfung sind“. Sie legt zugleich eine überarbeitete Studienordnung vor, in deren Appendix 1 die Prüfungsform „Portfolio“ wieder dem Modul und nicht mehr den Teilmodulen/Kursen zugeordnet ist.
- Der Akkreditierungsrat hatte schließlich moniert, dass die Angaben zur Prüfungsform im Modulhandbuch mindestens missverständlich seien. Als Modulprüfung ist dementsprechend in jedem Modul ein „Portfolio Assessment“ vorgesehen, wobei die einzelnen Bestandteile des Portfolios sowie in der Regel auch deren Gewichtung genannt werden. Zusätzlich werden bei jedem Teilmodul / Kurs weitere, andere Prüfungsbestandteile in der Regel ebenfalls mit Angaben zu deren Gewichtung aufgezählt. Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss aus, dass damit den Studierenden „möglichst transparent“ aufgezeigt werden soll, wie sich die Prüfungen zusammensetzen. Die Darstellung auf Modulebene enthalte eine gewichtete Auflistung der in den Teilmodulen / Kursen eingesetzten Prüfungsmethoden; die eigentlichen Prüfungsinstrumente seien den Teilmodulen / Kursen zugeordnet.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Stellungnahme wie folgt:

Die Stellungnahme bestätigt den im vorläufigen Beschluss dargelegten Eindruck, dass im Fall des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs fast ausschließlich Lehrveranstaltungs-/kursbezogen geprüft wird und dass „Portfolio“ von der Hochschule lediglich als Sammelbegriff für eine Vielzahl von ausschließlich teilmodul-/kursbezogenen Einzelleistungen verwendet wird. Die Hochschule selbst stellt dar, dass ausschließlich teilmodul-/kursbezogen geprüft wird und dass die als „Portfolio“ bezeichnete Modulprüfung lediglich eine Gewichtung der in den Kursen / Teilmodulen eingesetzten Prüfungsformen / Prüfungsinstrumente darstellt. Dies widerspricht jedoch der Vorgabe gemäß § 12 Abs. 4 (inklusive Begründung) BlnStudAkkV wonach Prüfungen „auf das Modul – und nicht auf die einzelne Lehrveranstaltung – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein müssen. Auch die Bewertung, dass systematisch und ohne weitere Begründung gegen den in § 12 Abs. 5 Ziffer BlnStudAkkV verankerten Grundsatz, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abzuschließen sind, verstoßen wird, kann unter Berücksichtigung der Stellungnahme nicht revidiert werden. Da sich die Hochschule ansonsten zu diesen Kritikpunkten nicht einlässt, wird Auflage 2 erteilt. Was die Aufgabenerfüllung angeht, verweist der Akkreditierungsrat auf die bereits im vorläufigen Beschluss skizzierten Gestaltungsspielräume der Hochschule.

Was Auflage 3 angeht, kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass das Verständnis der Hochschule eines „Portfolios“ durch die Änderung der Prüfungsordnung nunmehr formal in einem Ordnungsmittel verankert ist. Dieser Teil der Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt. Dass in den Modulbeschreibungen zwischen „Prüfungsmethoden“ auf Modul- und „Prüfungsinstrumenten“ – und damit den eigentlichen Prüfungsleistungen – auf teilmodul-/ kursebene unterschieden wird, ist ohne weitere Erklärung nicht verständlich und damit intransparent, zumal in der Diktion der Modulbeschreibung beides als „Assessment“ bezeichnet wird. Es ist damit nicht klar ersichtlich, dass ausschließlich auf kurs-/teilmodulebene geprüft wird und in der Folge ist auch der überarbeitete

Studienverlaufsplan, der Prüfungsleistungen ausschließlich auf der Ebene der Module ausweist irreführend. Auflage 3 wird somit ansonsten mit kleineren redaktionellen Präzisierungen erteilt.

